

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
	der angrenzenden Knotenvermittlungsstellenbereiche	60	90
		Sprechdauer für eine Gebühreneinheit	
		Volle Gebühr M	Ermäßigte Gebühr M
		Sekunden	
02	Zone II Ferngespräche über die Grenze der I. Zone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Hauptvermittlungsstellenbereiche bzw. Bereiche von Hauptknotenvermittlungsstellen	20	30
03	Zone III Ferngespräche über die Grenze der Zone II hinaus Zu Nr. 01 bis 03: 1. Im Selbstwählferndienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit (Zone), der Dauer der Fernsprechverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als Vielfaches der (Ortsgesprächs-) Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und über die Fernmelderechnung zusammen mit allen anderen auf dem Gesprächszähler erfaßten Gesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben. 2. Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zählung einer Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates des angerufenen Teilnehmers. 3. Für jede hergestellte Fernsprechverbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. 4. Die ermäßigte Gebühr wird in Zone I von 22 Uhr bis 7 Uhr, in Zone II und III montags bis freitags von 17 Uhr bis 7 Uhr, sonntags abends ab 14 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet. 5. Werden Ferngespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferndienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Fernsprechverbindungen her unter Berechnung der doppelten Ge-	10	15

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
	bühr des Selbstwählferndienstes.		
6.	Beim Fernamt angemeldete XP- und R-Gespräche werden nach Abschnitt 7.3. berechnet.		
7.	Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M auf gerundet.		
8.	Ferngespräche im internationalen Selbstwählferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ <sup>^</sup> zu entnehmen sind.		
7.3.	Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik		
	Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)		
01	Nahzone (bis 10 km)	—,30	—,20
02	1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,45	—,30
03	2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,60	—,40
04	3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,90	—,60
05	4. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	—,90
06	5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
07	6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
08	7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80
09	8. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10	9. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11	10. Fernzone (mehr als 500 km)	4,05	2,70
12	Gebühr für jede überschießende Minute		ein Drittel der Gebühren nach Nr. 01 bis 11
	Zu Nr. 01 bis 12:		
1.	Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührenpflicht wird gemäß § 26 festgelegt.		
2.	Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.		
3.	Die ermäßigte Gebühr wird bis zur 4. Fernzone von 22 Uhr bis 7 Uhr, ab 5. Fern-		

<sup>^</sup> 3 Diese Bestimmungen können bei den Post- und Fernmeldeämtern eingesehen werden.